

Budgetrichtlinie von Volt Deutschland

§ 1 Bevollmächtigung und Beschränkung von Budgets

- 1) Die Bevollmächtigung nach § 5 (1) der *Finanzrichtlinie* von Volt Deutschland für eine Organisationseinheit Ausgaben im Namen von Volt Deutschland beschließen zu dürfen, wird allein gegenüber dem Budgetverantwortlichen als Person erteilt und ist niemals auf andere Mitglieder oder Dritte übertragbar. Die Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich durch den Schatzmeister per E-Mail und ist jederzeit widerruflich.
- 2) Weiterhin ist diese Vollmacht beschränkt auf:
 - a) die ausschließliche Verwendung für nach § 2 dieser Richtlinie **zulässige Zwecke**. Die ausnahmsweise Verwendung nach §§ 3 und 4 dieser Richtlinie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Schatzmeisters;
 - b) die unmittelbare Verwendung für die jeweils im Zuge der Bevollmächtigung **benannte Organisationseinheit**;
 - c) die **Höhe** der nach § 5 (2) der *Finanzrichtlinie* von Volt Deutschland akquirierten Spenden sowie der nach § 5 (3) S. 1 der *Finanzrichtlinie* von Volt Deutschland festgesetzten Mittel;
 - d) die **zeitnahe Verwendung** aller akquirierten Spenden. Für zusätzlich durch Festsetzung nach § 5 (3) S. 1 der *Finanzrichtlinie* von Volt Deutschland gewährte Mittel kann eine **zeitliche Beschränkung** festgelegt werden.
- 3) Im Zuge der Bevollmächtigung können weitere Beschränkungen festgelegt werden.

§ 2 Zulässige Verwendungszwecke

Mittel aus Budgets dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke bzw. nach § 1 (1) PartG zur Erfüllung der in § 1 (2) PartG genannten Aufgaben verwendet werden. Die Verwendung von Mitteln aus Budgets ist somit regelmäßig auf die politische Willensbildung des Volkes beschränkt. Neben allgemeiner politischer Arbeit schließt dies insbesondere die Teilnahme an Wahlkämpfen mit ein.

§ 3 Einwilligungsbedürftige Verwendungszwecke

Die Verwendung für die nachfolgenden Verwendungszwecke bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Schatzmeisters:

- a) die Durchführung sog. **“geselliger Veranstaltungen”**, bei denen das bloße Zusammensein der Mitglieder gegenüber den Satzungszwecken überwiegt;
- b) persönliche **Zuwendungen an Mitglieder** jeglicher Art. Insbesondere ist somit die Abgabe von Werbematerialien und Merchandising, soweit diese nicht Verbrauchsmaterialien sind, an Mitglieder ausgeschlossen (insbesondere Bekleidung);
- c) **Bewirtungs- oder Cateringleistungen** (Speisen und Getränke) jeglicher Art;
- d) **Reisekosten**;
- e) **Spenden an Dritte**.

Budgetrichtlinie von Volt Deutschland

§ 4 Weitere Einwilligungserfordernisse

Der Einwilligung des Schatzmeisters bedarf insbesondere auch

- a) das Eingehen jeglicher **Dauerschuldverhältnisse**, wie Laufzeitverträge, Abonnements oder Mitgliedschaften,
- b) der Leistungsbezug aus dem **Ausland**, oder
- c) Ausgaben, die im Einzelfall die Grenze von **1.000 €** inkl. Umsatzsteuer übersteigen.

Beschlossen am 12.07.2019

Der Schatzmeister, Leo Lüddecke